

DER STREIT DER JURISTEN: NIKOLAUS VON KUES IN DER AUSEINANDERSETZUNG MIT HERZOG SIGISMUND 1460–1464

Von Hans-Jürgen Becker, Regensburg

1. Landesherrschaft und Kirchenhoheit im späten Mittelalter

Die Ausbildung fürstlicher Landesherrschaft setzt schon sehr früh im Mittelalter ein. Den *domini terrae* war es seitdem – in einem zeitlich sehr hingezogenen Prozeß – gelungen, eine Fülle von Hoheitsrechten bei sich zu konzentrieren. Dies zeigt sich zum einen im Ausbau einer effektiven Gerichtsbarkeit, die oft in einem mit Evokations- und Appellationsprivileg ausgestatteten oberen Landesgericht gipfelt. Zugleich kommt es auch in einer gegliederten Landesverwaltung zum Ausdruck, in deren Diensten landesherrliche Beamte stehen. Der Ausbau der Landesherrschaft hatte einen erhöhten Finanzbedarf – nicht nur für die Ausweitung der Verwaltung, sondern auch für das Söldnerwesen – zur Folge. Die Steuerpolitik der Zeit mußte darum darauf ausgerichtet sein, größere Freiheit gegenüber dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände zu gewinnen. Um die Abhängigkeit von den Ständen zu mindern, war jeder Landesherr bestrebt, sein Gebiet durch Käufe, Pfandschaften, Ehe- und Erbverträge abzurunden. Nicht selten wurden aber auch sehr problematische Wege beschritten.¹

Der Aufstieg zur Landeshoheit führte zwangsläufig zum Konflikt mit der Kirche. Die weltlichen Landesherren mißbrauchten oft ihr Vogteirecht, um kirchliche Territorien in ihr Land einzugliedern. Umgekehrt waren kirchliche Fürsten nicht selten der Versuchung ausgesetzt, ihre eigenen landesherrlichen Ziele mit Hilfe geistlicher Zwangsmittel durchzusetzen. Für die weltlichen Landesherren war es ein lohnendes Ziel, die Kirchenhoheit, die ursprünglich beim Reich lag, für sich zu gewinnen, um daraus Nutzen beim Ausbau ihrer Macht zu gewinnen.²

¹ Zum Ausbau der Landesherrschaft vgl. nur F. MERZBACHER, Art. *Landesherr, Landesherrschaft*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (Berlin 1978) 1383–1388; D. WILLOWEIT, Art. *Territorialstaat*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5 (Berlin 1997) 146–149.

² H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche* (Köln-Graz⁴1964) 489ff.;

Das Urteil über das Wirken des Nikolaus von Kues in seiner Zeit als Bischof von Brixen fällt in der Regel sehr ungünstig aus. Man verweist auf sein Versagen als Fürst und als Bischof. Man preist Cusanus als Philosophen und Theologen und wirft ihm vor, als Jurist versagt zu haben. Insbesondere kreidet man ihm auch charakterliche Mängel an, die den großen Genius in das Tiroler Verderben hätten stürzen lassen. Bei einem solchen Urteil wird wenig Rücksicht genommen auf die verfassungsrechtliche Situation, in die Nikolaus von Kues hineingestellt worden war. Man übersieht auch leicht, daß die Katastrophe von Tirol nur einen Ausschnitt aus einer dramatischen Veränderung der Kirche um die Mitte des 15. Jahrhunderts darstellt, einen Ausschnitt, der bereits wesentliche Elemente enthält, die zum Ausbruch der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts geführt haben.³ Der publizistische Streit der Juristen, der die Tiroler Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und dem Bischof begleitete, ist ein wichtiges Zeugnis dieses vorreformatorischen Konflikts. Betrachten wir, bevor wir uns dem literarischen Streit der Juristen zuwenden, zunächst die verfassungsrechtliche Situation, die den Konflikt heraufbeschworen hat.

Im Verlaufe des späten Mittelalters hatten einige der in Entstehung befindlichen Nationalstaaten wie Frankreich und England es vermocht, ein Nationalkirchentum in Gestalt einer *ecclesia Gallicana* oder *ecclesia Anglicana* durchzusetzen. In ähnlicher Weise versuchten viele Fürsten auch im Reich, eine landesherrliche Kirchenhoheit zu gewinnen.⁴ Der Weg dahin eröffnete sich in der Zeit der Reformkonzilien. Das Ringen zunächst um die Beseitigung des Schismas, sodann um eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern führte bekanntlich zu einem Spannungsverhältnis von Papst und Konzil. Beide Institutionen waren darauf angewiesen, bei den weltlichen Staaten für ihre Anliegen Unterstützung zu finden. In Deutschland mußten sich die Vertreter des Konzils und die päpstlichen Gesandten sowohl beim Kaiser wie auch bei den Landesherren um deren Zustimmung und Gefolgs-

P. MIKAT, *Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt am Vorabend der Reformation*, in: ZRG KA 98 (1981) 264–309; J. SIEGLERSCHMIDT, *Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert* (Köln-Graz 1987).

³ H. A. OBERMAN, *Forerunners of the Reformation. The Shape of Late Medieval Thought* (London 1967); E. MEUTHEN, *Fürst und Kirche am Vorabend der Reformation*, in: Thomas-Morus-Gesellschaft 1982 (Düsseldorf 1983) 33–42.

⁴ A. WERMINGHOFF, *Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter* (Stuttgart 1910, Nachdr. Amsterdam 1965).

schaft bemühen. Die geschickte Politik der Päpste Eugen IV. und Nikolaus V. hat schließlich die konziliare Bewegung niedergerungen.

Dabei spielte das Wiener Konkordat von 1448 eine bedeutende Rolle.⁵ Die konziliare »Gefahr« wurde gegen gewisse landeskirchliche Zugeständnisse gebannt. Als Modus der Besetzung der höheren Kirchenämter, also vor allem der Bistümer, gilt – nach dem bis zum Jahre 1803 verbindlichen Konkordat – die kanonische Wahl. Dem Papst stand ein Provisionsrecht grundsätzlich nur dann zu, wenn die Wahl nicht kanonisch verlaufen war oder er aus triftigen Gründen nach Beratung mit den Kardinälen eine würdigere Person an die Stelle des Erwählten setzen wollte. Daneben wurden die Besetzung der Kanonikate an den Domkapiteln sowie die Leistung kirchlicher Abgaben geregelt. Im Wege von Einzelverhandlungen mit verschiedenen Fürsten gelang es der Kurie in den nächsten Jahren, die Anerkennung des Wiener Konkordates auch für deren Territorien zu erlangen. Im Ergebnis kann man darum festhalten, daß das Konkordat den Prozeß förderte, in dessen Verlauf wesentliche Teile der Kirchenhoheit vom Reich auf die Landesherren übergegangen ist. Den *domini terrae* gelang es zunehmend, ein Landeskirchentum zu errichten. Das kirchliche Leben wird tendenziell zu einem Teil des staatlichen Lebens und unterliegt weitgehend der staatlichen Oberaufsicht.

Das war die staatskirchenrechtliche Situation, als am 23. März 1450 Nikolaus von Kues durch päpstliche Provision zum Bischof von Brixen ernannt wurde. Es ist wichtig, diese rechtlichen Rahmenbedingungen stets vor Augen zu haben, wenn im folgenden kurz die Tragödie des Streites zwischen dem Brixener Bischof und dem Tiroler Landesherrn behandelt wird.

2. Kardinal Nikolaus von Kues als Fürstbischof zu Brixen

In Brixen war Nikolaus von Kues nicht willkommen.⁶ Das Domkapitel hatte bereits am 14. März 1450, nur zwei Wochen nach dem Tod von Bischof Röttel, einen Mitkanoniker zum Nachfolger gewählt, der – das war gewiß kein Zufall – zugleich Rat und Kanzler des Landesherrn,

⁵ W. BERTRAM, *Der neuzeitliche Staatsgedanke und die Konkordate des ausgehenden Mittelalters* (Rom 1942) 127ff.; H. RAAB, *Kirche und Staat von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart* (München 1966) 30ff.; A. MEYER, *Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters*, in: QFitAB 66 (1986) 108–152.

⁶ Zum Folgenden vgl. insbesondere F. A. SINNACHER, *Beyträge zur Geschichte der bi-*

Erzherzog Sigismund von Österreich, war. Diese Wahl war nun hin-fällig. Cusanus, der als Mitglied des Konzils von Basel und als päpst-licher Legat sich unermüdlich für die Reform der Kirche eingesetzt hatte, verstand sein Bischofsamt in erster Linie als seelsorgliche Auf-gabe. Gleich zu Beginn seiner Amtstätigkeit veranstaltete er 1451 – im Rahmen seiner Legationsreise durch Deutschland – eine Provin-zialsynode zu Salzburg, die vor allem die Reform der Ordenszucht zum Gegenstand hatte. Als er 1452 von seiner Diözese Besitz ergriff, konzentrierte er sich zunächst auf die Chorherrenstifte von Neustift, Gries und Wilten, sodann auf das Kloster der Klarissen zu Brixen. Kam es bei diesen Visitationen und Reformen bereits zu Reibereien, so eskalierten die Reformvorstöße des Bischofs in der Folgezeit zu sehr schweren Auseinandersetzungen. Cusanus hatte schnell erkannt, daß jede Art von Reform auf großen Widerstand stoßen würde und sich deshalb am 12. Mai 1453 außerordentliche Vollmachten für die Durch-setzung seiner Maßnahmen mit harten Mitteln, u. a. gegenüber dem Stift Stams, dem Kloster St. Georgenberg und dem Frauenstift Son-nenburg, bewilligen lassen.⁷ Für seinen vorbildlichen Einsatz als Seel-sorger sprechen zugleich die zahlreichen Diözesansynoden, die Cu-sanus abhielt, seine beschwerlichen Visitationsreisen durch sein Bi-stum und nicht zuletzt sein großes Engagement als Prediger.

Mit der Ernennung zum Bischof von Brixen war Nikolaus von Kues zugleich der Oberhirte eines ausgedehnten geistlichen Sprengels, ein Reichsfürst und der Landesherr eines bischöflichen Hochstifts gewor-den. Während das Gebiet der Diözese Brixen auch im 15. Jahrhundert noch sehr ausgedehnt war und von St. Anton in Tirol im Westen bis Innichen im Osten, vom Achensee im Norden bis Vigo di Fassa im Süden reichte, war demgegenüber das Territorium des Landesherrn

schöflichen Kirchen Säben und Brixen in Tyrol, Bd. 6 (Brixen 1828, Nachdr. 1992) 337ff.; A. JÄGER, *Der Streit des Cardinals Nicolaus von Cusa mit dem Herzoge Sigmund von Österreich als Grafen von Tirol*, 2 Bde. (Innsbruck 1861, Nachdr. Frankfurt a. M. 1968); G. VOIGT, *Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius der Zweite und sein Zeitalter*, Bd. 3 (Berlin 1863, Nachdr. 1967) 303–421; E. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal Nicolas de Cues (1401–1464)* (Paris 1920, Nachdr. Frankfurt a. M. 1963); A. POSCH, *Nikolaus von Cusa, Bischof von Brixen, im Kampf um Kirchenreform und Landeshoheit in seinem Bistum*, in: *Cusanus Gedächtnisschrift*, hg. von N. Grass (Innsbruck 1970) 227–250; W. BAUM, *Nikolaus Cusanus in Tirol. Das Wirken des Philosophen und Reformators als Fürstbischof von Brixen* (Bozen 1983); J. GELMI, *Die Brixener Bischöfe in der Geschichte Tirols* (Bozen 1984) 100–109; H. J. HALLAUER, *Nikolaus von Kues als Bischof und Landesfürst*, in: *MFCG* 21 (1994) 275–311.

⁷ Vgl. A. POSCH (wie Anm. 6) 231 und W. BAUM (wie Anm. 6) 224.

von Brixen zu dieser Zeit sehr zusammengeschrumpft und vor allem durch eine kleinteilige Streulage sehr beeinträchtigt. Wie Inseln lagen die Gebietsanteile der Landesherrschaft in dem sie umschließenden und vielfach durchsetzenden Gebiet der Grafschaft Tirol. Der Kern der landesherrlichen Gewalt des Fürstbischofs konzentrierte sich auf die Städte Brixen, Bruneck und Klausen, auf das Umland von Brixen und auf Gebiete im Pustertal und um Veldes (Slowenien).⁸

In großen Teilen des ehemaligen Hochstifts übten seit langem Vögte die Herrschaft aus, zunächst die Grafen von Morit, dann die Grafen von Andechs und seit etwa 1210 die Grafen von Tirol. Hatten die Bischöfe von Brixen noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine sehr starke Position, so verloren sie – ebenso wie die Bischöfe von Trient – seit etwa 1271 viele Gebiete an die Grafen von Tirol und Görz. Als die Habsburger 1363 Tirol von Margarethe Maultasch übernahmen, setzte sich der Erosionsprozeß fort. Gewinner war stets die Landesherrschaft Tirol, die sich durch die Jahrhunderte hindurch Besitzungen und Gerichte des Hochstifts einverleiben konnte, wobei vielfältige Mittel zur Arrondierung des Landes Tirol eingesetzt wurden. Ein entscheidendes Instrument dabei waren aber stets die Vogteirechte der Grafen. Schon seit dem 13. Jahrhundert erscheint die Vogtei, die doch ursprünglich nur das Recht des Schutzes im weltlichen Bereich darstellte, als ein Teil der allgemeinen Landeshoheit. Die weltlichen Reichsfürsten gebrauchten ihre Vogteirechte zur Beseitigung der alten rechtlichen Bindungen und betrachteten vielfach das ihrer Advokatie unterstehende Gebiet als einen Teil ihrer Landesherrschaft.

Die Vogtei über kirchliche Einrichtungen führte aber nicht nur zur Arrondierung der Territorien, vielmehr bot das Amt die Möglichkeit, sich auch kirchliche Rechte – wie Stellenbesetzungs- und Kirchengutverfügungsrechte – anzueignen. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte Rudolf IV. von Österreich geäußert: »In meinem Lande will ich Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dekan sein.«⁹ Der Ausbau der Kirchenhoheit im eigenen Territorium und die Eingriffs-

⁸ Einen Überblick über die Grenzen bietet W. BAUM (wie Anm. 6) in den Karten »Landgerichte des Fürstbistums Brixen um 1458« und »Bistumsgrenzen im Tiroler Raum zur Zeit des Cusanus« (in den Umschlagdeckeln). Vgl. ferner die Artikel »Brixen« von J. RIEDMANN, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2 (München 1983) 704f. und von G. KÖBLER, in: Historisches Lexikon der deutschen Länder (München ⁵1995) 89f.

⁹ A. WERMINGHOFF, *Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter* (Hannover und Leipzig 1905, Nachdr. Darmstadt 1969) 254 u. 260–269; H. E. FEINE (wie Anm. 2) 499.

rechte auf Grund der Advokatie verbanden sich zu einer einheitlichen Kirchenpolitik, die das Land in sich festigen und zugleich gegenüber den umfassenderen Ordnungen des Reichs und der Gesamtkirche abzusondern suchte.¹⁰ Dieser Prozeß war gerade in Tirol sehr weit vorgeschritten, so daß auf den neuen Fürstbischof eine äußerst schwere Aufgabe zukam.

3. Konfliktbereiche

Es war also absehbar, daß es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof von Brixen und dem Grafen von Tirol, Erzherzog Sigismund, kommen mußte. Um so wichtiger wäre es gewesen, im Brixener Domkapitel einen Rückhalt zu finden, war es doch dessen Aufgabe, als *senatus episcopi* dem Bischof *consilio et consensu* beizustehen. Von Anfang an aber war das Verhältnis des Cusanus zum Kapitel – wie schon erwähnt wurde – gespannt. Nach dem Tod von Bischof Röttel war es, wie das Wiener Konkordat vorsah, Sache des Domkapitels, einen neuen Bischof zu wählen. Der Einfluß des Grafen von Tirol, der schon immer daran interessiert war, einen ihm und seiner Politik genehmen Bischof in Brixen zu haben, zeigte sich auch bei dieser Wahl, die am 14. März 1450 vorgenommen wurde: Aus ihr ging der herzogliche Rat Leonhard Wiesmayr siegreich hervor. Der Papst aber hatte andere Vorstellungen und ernannte gegen den Willen des Kapitels am 23. März 1450 den Kardinal Nikolaus von Kues zum Bischof. In einem Dekret betonte der Papst, daß er nach den Bestimmungen des Konkordats dann das eigentlich dem Kapitel zustehende Wahlrecht übergehen dürfe, wenn er nach Beratung mit den Kardinälen eine besonders würdige Person als Bischof sehen wolle: An der ausgezeichneten Eignung des Kardinals könne man wohl keine Zweifel haben.¹¹

Sowohl der Herzog wie auch das Domkapitel versuchten, sich der Nominierung des Cusanus zu widersetzen. Das Kapitel appellierte sogar förmlich am 27. Januar 1451 *ad papam melius informandum* und *ad concilium futurum*.¹² Dies war der Auftakt zu einem rechtlichen Ringen, das sich über viele Jahre hinweg erstrecken sollte. Damals aber gelang noch einmal ein friedlicher Ausgleich: In den Salzburger Verträgen vom 15. März 1451 wurde Nikolaus von Kues, der zuvor schon

¹⁰ A. WERMINGHOFF (wie Anm. 4) 261.

¹¹ Vgl. G. VOIGT (wie Anm. 6) 305f.; A. JÄGER, Bd. 1 (wie Anm. 6) 8.

¹² A. POSCH (wie Anm. 6) 228; W. BAUM (wie Anm. 6) 88.

von Kaiser Friedrich III. als Reichsbischof bestätigt worden war, sowohl vom Herzog wie auch vom Kapitel als Bischof der Diözese Brixen und als Herr des Hochstifts anerkannt.¹³ Im Gegenzug versprach Cusanus, den Herzog als Vogt des Hochstiftes anzuerkennen und sich ihm gegenüber so zu verhalten, wie es seine Vorgänger auf dem Stuhl zu Brixen gehalten hätten. Dem Kapitel versprach er, daß im Fall der nächsten Sedisvakanz das Wahlrecht des Domkapitels unbedingt geachtet werden solle.

War dieser Konflikt glücklich bereinigt worden, so entstanden bei der Durchsetzung der kirchlichen Reform erhebliche und zahlreiche neue Streitigkeiten. Bekanntlich war der Streit um die Reform des Benediktinerinnenstifts Sonnenburg im Pustertal besonders heftig. Der Grund lag wohl darin, daß sich hier zwei verschiedene Problemfelder überlagerten. Da ging es zum einen um die Welt des Tiroler Adels, der Interesse daran hatte, unverheiratete Töchter standesgemäß durch Unterbringung in diesem Damenstift zu versorgen. Das Leben der adeligen Fräulein sollte zwar religiös orientiert und sittlich zweifelsfrei sein, jedoch die strengen Regeln der Benediktinerinnen sollten nur in angemessener Form Anwendung finden. Zum anderen aber gab es um die Jurisdiktionsrechte von drei Tälern (nämlich Wengen, Abtei und Enneberg) einen seit langer Zeit schwelenden Streit zwischen dem Hochstift und Sonnenburg. Dieser alte Streit flammte erneut auf, als sich stiftische Untertanen in Enneberg der Äbtissin von Sonnenburg wegen eines Weideservituts widersetzen. Während die Benediktinerinnen den Herzog als ihren Vogt um Hilfe baten, wandten sich die Untertanen an den Bischof, der sich in der Rolle des eigentlichen Landesherrn wähnte. In dem nun folgenden, sich über Jahre hinziehenden Kampf ging es Cusanus einerseits um die kirchliche Erneuerung eines sehr angesehenen Klosters, es ging ihm aber gleichzeitig und untrennbar verwoben damit um die Wahrung von wirklichen oder angeblichen Hoheitsrechten des Hochstiftes. Herzog Sigismund beteuerte, er wolle die Reform selbst nicht hindern, doch könne er die Eingriffe in sein angestammtes Vogteirecht nicht dulden. Nach jahrelangem, tiefe Wunden hinterlassendem Streit konnte im April 1459 ein Frieden geschlossen werden, im dem die Rechte des Klosters und die des Herzogs festgehalten wurden. Der Bischof von Brixen aber mußte seine Ansprüche auf Hoheitsrechte über die Benediktinerinnenabtei fallen lassen.¹⁴

¹³ A. POSCH (wie Anm. 6) 229; W. BAUM (wie Anm. 6) 89f.

¹⁴ A. POSCH (wie Anm. 6) 230–234; W. BAUM (wie Anm. 6) 164–215; H. HALLAUER, *Die*

Der Streit um die Jurisdiktionsrechte über Sonnenburg läßt schon erkennen, ein wie großes Konfliktpotential dadurch entstehen mußte, daß Kirchenreform auf der einen und Kampf um die Bewahrung der weltlichen Rechte des Hochstifts auf der anderen Seite immer mehr vermischt wurden. Die Pflicht des Bischofs Cusanus war es, die kirchliche Erneuerung mit Tatkraft zu fördern, die Pflicht des geistlichen Landesherrn Cusanus war es, die Rechte des Hochstifts zu verteidigen und ihre Entfremdung abzuwehren. Eine scharfe Trennung war nicht möglich, weil auch bei den anderen Parteien der notwendig auftretenden Meinungsverschiedenheiten Kirchliches und Weltliches eng verwoben war. Die Nonnen von Sonnenburg spielten nicht ungerne den Herzog als Vogt gegen den Bischof als Reformator aus. Der Herzog seinerseits gab vor, nur die weltlichen Rechte eines Landesherrn auszuüben und doch betrachtete er sich als Inhaber der Kirchenhoheit seines Territoriums. Und Cusanus schließlich war der Meinung, er könne seine Aufgabe als Reformator seiner Diözese umso besser erfüllen, je mehr seine Stellung als geistlicher Landesherr und Inhaber weltlicher Jurisdiktionsrechte gefestigt sei.

Der gelehrte Jurist Nikolaus von Kues, der in Padua den *Doctor Decretorum* erworben und in jungen Jahren als Anwalt vor verschiedenen Gerichten forensische Erfahrung gesammelt hatte, vertraute auf die *via iuris*.¹⁵ Nach dem Rechtsverständnis des Mittelalters kam es für die Behauptung einer Rechtsposition darauf an, einen möglichst alten Rechtstitel urkundlich nachweisen zu können. So durchforschte der Bischof die Archive seines Stiftes nach alten Privilegien und nach Diplomen der deutschen Kaiser und Könige. Sehr bald erkannte er, in welchem Ausmaß seit dem hohen Mittelalter dem Hochstift Liegenschaften, Ämter und Rechte durch die Grafen von Tirol entzogen worden waren. Er hätte es gern gesehen, wenn man den alten Rechtszustand hätte wiederherstellen können. Aber das hätte bedeutet, die landesfürstliche Gewalt der Herzöge von Österreich und der Grafen von Tirol über große Teile ihres Landes, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert ergeben hatte, in Frage zu stellen. Der rechtshistorisch kundige Bischof zog Urkunden aus den Archiven hervor, die Brixener Rechtspositionen zu belegen schienen. Die Wirklichkeit war aber ganz anders, denn vielfach waren die betreffenden Privilegien durch Jahrhun-

Schlacht im Enneberg. Neue Quellen zur moralischen Wertung des Nikolaus von Kues (KSCG 9, Trier 1969).

¹⁵ Über den Juristen Cusanus vgl. H.-J. BECKER, Art. *Nikolaus von Kues*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (Berlin 1984) 1014–1019.

derte hindurch nie umgesetzt worden oder die politischen Veränderungen hatten die faktische Lage seit langer Zeit verändert.

Besonders kritisch wurde das Verhältnis zwischen dem Herzog und Cusanus, als dieser – gestützt auf Privilegien von 1189, 1206 und 1217 – alle Bergwerke im Bereich seiner Diözese für sich in Anspruch nahm, obgleich doch diese Bergwerke entweder nie der Kirche von Brixen gehört hatten oder doch schon seit langem im Besitz des Landesfürsten von Tirol standen. Ferner machte er territoriale Hoheitsansprüche im Eisack- und Wipptal geltend und kündigte an, Brixener Lehen im strategisch empfindlichen Bereich nördlich des Brenner zu Matrei und Steinach einziehen zu wollen. Mit diesen Forderungen reizte der Kardinalbischof den weltlichen Herrn bis zum Äußersten.¹⁶

4. Der Konflikt der Jahre 1460–1464: Der Kampf der Juristen

Seit der sogenannten Wiltener Affäre Ende Juni – Anfang Juli 1457 glaubte sich Nikolaus von Kues seines Lebens nicht mehr sicher zu sein. Aus Angst vor Anschlägen von Gefolgsleuten des Herzogs zog sich Cusanus in das entlegene Buchenstein zurück. Papst Kalixt III. kam dem Bischof zu Hilfe und verhängte das Interdikt, weil die persönliche Sicherheit des Kirchenfürsten nicht gewährleistet sei. Schon gegen die Ankündigung des Interdikts legte Herzog Sigismund zweimal, am 1. November 1457 und am 6. Februar 1458, eine Appellation an den besser zu unterrichtenden Papst ein.¹⁷ Als der neue Papst Pius II. 1459 zu einem Fürstenkongreß nach Mantua einlud, schien dies eine gute Gelegenheit zu sein, den Streit zwischen Herzog und Bischof zu schlichten.¹⁸ Der Papst hatte nämlich großes Interesse

¹⁶ Einzelheiten bei N. GRASS, *Cusanus als Rechtshistoriker, Quellenkritiker und Jurist. Skizzen und Fragmente*, in: Cusanus Gedächtnisschrift (wie Anm. 6) 101–210; H. J. HALLAUER (wie Anm. 6) 290–298 u. 302.

¹⁷ Nachweise bei H.-J. BECKER, *Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit* (Köln-Wien 1988) 166 Anm. 87.

Die folgende Darstellung des »Kampfes der Juristen« stützt sich auf Drucke, deren Qualität modernen Ansprüchen nicht mehr genügt. Es ist ein Desiderat der Forschung, daß die Quellen des Brixener Streites kritisch ediert werden. Es ist zu erwarten, daß dies in den noch ausstehenden Bänden der »Acta Cusana« geschehen wird.

¹⁸ Zum Mantuaner Kongreß vgl. G. B. PICOTTI, *La dieta di Mantova e la politica de' Veneziani* (Venedig 1912, Nachdr. hg. von G. M. Varanini, Trient 1996); L. von PASTOR,

daran, Herzog Sigismund für sein Abwehrunternehmen gegen die Türken zu gewinnen. Doch es sollte ganz anders kommen. Seit kurzem war der Jurist Dr. Gregor Heimburg in die Dienste des Herzogs getreten.¹⁹ Als Gesandter des Tiroler Herrschers hielt er am 21. November 1459 eine Rede vor der Mantuaner Versammlung. Er sprach von der Verletzung der Ehre seines Herrn durch die vom Kardinal behauptete Mordabsicht. Er verlangte die sofortige Aufhebung des Interdikts. Er widersprach der Forderung der Brixener Kirche im Hinblick auf die Bergwerke und andere Hoheitsrechte. Und schließlich verwies er auf die Salzburger Verträge von 1451, in denen der Bischof zugesichert hatte, sich gegen Herzog Sigismund so zu verhalten, wie seine Vorgänger auf dem Bischofsstuhl sich gegen dessen Vorfahren verhalten hätten.²⁰

Über alle diese Punkte hätte man sich rational verständigen können, doch die Situation wurde nicht genutzt. Vielmehr machte Heimburg in seiner Rede viele polemische, persönlich verletzende Bemerkungen, die eine Verständigung erschwerten.

Schon wenige Wochen nach Beendigung des Kongresses flammte der schwelende Konflikt von neuem auf. Nikolaus von Kues erschien nach längerer Abwesenheit wieder in seiner Diözese, setzte am 30. März 1460, da er sich vom Herzog erneut bedroht sah, das vor zwei Jahren erlassene, von Pius II. jedoch suspendierte Interdikt wieder in Kraft und drohte, sämtliche Lehen der Brixener Kirche dem Kaiser zu übertragen. Daraufhin kam es zu der berühmten »Katastrophe von Bruneck«: Herzog Sigismund überfiel den Kardinal auf Schloß Bruneck und preßte ihm die Zugeständnisse im Hinblick auf die Landeshoheit ab, um die er schon so lange gerungen hatte. Kaum in Freiheit, erklärte Cusanus alle Versprechungen für null und nichtig und reiste nach Rom.²¹

Geschichte der Päpste, Bd. 2 (Freiburg im Br. 1923) 39–81. J. G. RUSSEL, *Diplomats at Work: Three Renaissance Studies* (Gloucestershire 1992) 51–93.

¹⁹ Zu Gregor Heimburg vgl. C. BROCKHAUS, *Gregor von Heimburg* (Leipzig 1861); P. JOACHIMSOHN, *Gregor Heimburg* (Bamberg 1891); M. WATANABE, *Duke Sigismund and Gregor Heimburg*, in: Festschrift für N. Grass, hg. von L. Carlen und F. Steinegger (Innsbruck 1974), Bd. 1, 559ff.; P. JOHANEK, Art. »Heimburg, Gregor«, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 3 (Berlin-New York 1981) 629–642.

²⁰ E. MEUTHEN, *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues. Biographische Untersuchungen nach neuen Quellen* (Köln und Opladen 1958) 54ff.; A. POSCH (wie Anm. 6) 238ff.; W. BAUM (wie Anm. 6) 378f.

²¹ Zum Zwischenfall von Bruneck vgl. A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6), 1–43; G. VOIGT (wie Anm. 6) 352–364; E. MEUTHEN (wie Anm. 20) 57f.; W. BAUM (wie Anm. 6)

Pius II. sah sich gezwungen, gegen den österreichischen Herzog vorzugehen, obgleich ihm dieser Streit wegen des bevorstehenden Kreuzzuges gegen die Türken sehr ungelegen kam. Die Prozeßeröffnung und die Vorladung an die Kurie auf den 4. August beantwortete Sigismund am 14. Juli 1460 mit einer weiteren Berufung an den besser zu unterrichtenden Papst.²² Ein großer Teil des Klerus in seinem Land schloß sich der Appellation an, obwohl der Überfall auf den Kardinal der römischen Kirche und Fürstbischof von Brixen, wengleich als Fehdehandlung getarnt, ein unerhörtes Sakrileg war. Am 4. August erschien als Vertreter des Herzogs der erfahrene Jurist Dr. Lorenz Blumenau in Siena, aber nicht, um seinen Herrn im Prozeß zu vertreten oder gar um Verzeihung zu bitten, sondern um die Appellation vom 14. Juli vorzulegen.²³ Blumenau wurde verhaftet; ein Ketzerverfahren wurde ihm angedroht, da er verbreite, daß man durch Einlegung einer Appellation Rechtssprüche und kirchliche Strafen suspendieren könne, und er somit über den geschuldeten Gehorsam gegenüber dem apostolischen Stuhl und über die Schlüsselgewalt des Papstes irrige Meinungen verbreite. Nur durch einen glücklichen Zufall konnte der Anwalt des Herzogs entfliehen und nach Tirol zurückkehren. Das Verfahren gegen Sigismund wurde in Siena am 8. August 1460 abgeschlossen. Die Bannbulle »*Ineffabilis*« sprach die Exkommunikation über den Herzog und seine Helfer aus und verhängte das Interdikt über sein Land.²⁴ Elf Tage später ließ der Papst ein Manifest »*Iustissima quamvis*« folgen, in dem mit großem rhetorischem Aufwand die gerechte Sache des Heiligen Stuhles und des Bischofs von Brixen dargestellt wird. Sigismund habe sich durch den Angriff auf Cusanus am Papst selbst vergangen, denn die Kardinäle seien Glieder am päpstlichen Leib.²⁵

383–397; H. J. HALLAUER, *Bruneck um 1460. Nikolaus von Kues – der Bischof scheidert an der weltlichen Macht*, in: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für E. Meuthen, hg. von J. Helmuth u. H. Müller, Bd. 1 (München 1994) 381–412.

²² Regest der Appellation vom 14. Juli 1460 bei F. A. SINNACHER (wie Anm. 6) 498 ff.; vgl. hierzu A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6) 77ff.; G. VOIGT (wie Anm. 6) 365ff.; H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 167ff.

²³ H. BOECKMANN, *Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist* (Göttingen 1965) 171ff.

²⁴ Text der Bulle *Ineffabilis* vom 8. August 1460 bei M. GOLDAST, *Monarchia S. Romani Imperii*, Bd. 2 (Frankfurt 1614, Nachdr. Graz 1960) 1583–1586.

²⁵ Text der Bulle *Iustissima quamvis* vom 19. August 1460 bei J. CHMEL, *Materialien zur österreichischen Geschichte*, Bd. 2 (Wien 1838) Nr. 169, 216–222.

Damit war aber der Streit keineswegs zu Ende. Vielmehr ging jetzt der Kampf der Juristen erst richtig los. Jede Bulle des Papstes wurde von der Gegenseite mit einer Appellation oder zumindest einer Streitschrift beantwortet. Der Schlagabtausch ging so rasch vonstatten, daß man Mühe hat, die einzelnen Aktionen zu verfolgen. Adressaten all dieser Schriften sind natürlich formal gesehen die jeweiligen Gegner. In Wirklichkeit jedoch ist es ein politisch-literarischer Kampf, der sich an eine breite Öffentlichkeit richtet. Die ausgedehnte Streuung von Abschriften dieser Pamphlete, die sich in großer Zahl in den Archiven und Bibliotheken Europas von Italien nach Schweden, von Österreich nach England, von Frankreich bis Böhmen erhalten haben, läßt ahnen, wie sehr damals die breite Öffentlichkeit gesucht worden ist.

Den Anfang macht eine Appellation Herzog Sigismunds vom 13. August 1460, die ganz eindeutig aus der Feder seines Rates Dr. Gregor Heimburg stammt.²⁶ Die Appellation war gerichtet an den künftigen Papst und an das Generalkonzil, das nach den Bestimmungen der Konzile von Konstanz und Basel innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abzuhalten sei. Der Appellationsformel ist hier noch ein Satz hinzugefügt, der deutlich zeigt, daß die Appellation in erster Linie als publizistisches Kampfmittel gedacht war: Für den Fall, daß die Berufung verworfen würde, appellierte der Herzog »an das gesamte christliche Volk, an alle, die das Recht eines Schwachen auch gegen Stärkere wahren wollten, an alle, die Gerechtigkeit und Unschuld lieben.«

Mit der Appellation an ein künftiges Konzil hatte Herzog Sigismund einen bloßliegenden Nerv des Papstes getroffen. Pius II., der sich vom Anhänger des Konzilsgedankens zum Papalisten gewandelt hatte und nun selbst das Papstamt innehatte, bekämpfte mit aller Energie den noch immer wirksamen Konziliarismus. Er hatte das Forum der Fürstenversammlung von Mantua genutzt, um am 18. Januar 1460 mit der Bulle »*Execrabilis*« ein für allemal jede Appellation gegen den Papst an ein künftiges Konzil zu verbieten: *Execrabilis et pristinis temporibus inauditus tempestate nostra inolevit abusus, ut a Romano pontifice, Iesu Christi vicario . . . nonnulli spiritu rebellionis imbuti . . . ad futurum concilium provocare praesumant, quod quantum sacris canonibus ad-*

²⁶ Text der Appellation vom 13. August 1460 (*Cum aeterni tribunal*) bei M. GOLDAST (wie Anm. 24) 1587–1589. Nachweis weiterer Handschriften und Drucke bei P. JOACHIMSOHN (wie Anm. 19) 189 Anm. 1; P. JOHANEK (wie Anm. 19) 637 Nr. 9 und bei H. J. HALLAUER (wie Anm. 21) 392 Anm. 89. – Zum Inhalt vgl. G. VOIGT (wie Anm. 6) 375ff.; A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6) 94–99; H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 168f.

*versetur, quantumque reipublicae christianae noxium sit, quisquis non ignarus iurium intelligere potest: . . .*²⁷

Mit dem Spott des Humanisten machte sich der Papst zunächst über die Konzilsappellanten lustig: *Namque . . . quis non illud ridiculum iudicaverit, quod ad id appellatur, quod nusquam est, neque scitur, quando futurum sit?* Sodann aber erklärte er, er wolle die Kirche von diesem »todbringenden Gift« der Konzilsappellation befreien. Dieses sogenannte Rechtsmittel wird für null und nichtig erklärt. Jeder Appellant und jeder Mithelfer an einer solchen Appellation solle als Majestätsverbrecher und als Begünstigter der Häresie verfolgt werden.

Nur sieben Monate waren seit der Verkündigung der Mantuaner Konstitution vergangen, als Herzog Sigismund nun am 13. August 1460 erneut an ein künftiges Konzil appellierte. Er stellte den Überfall von Bruneck in ein Licht, das diesen und die Erpressung des Bischofs entschuldigen sollte: Schloß Taufers und eine kleine Geldsumme, die er vom gefangenen Kardinal erhalten habe, hätten zusammen nicht einmal die Hälfte des dem Herzog entstandenen Schadens ersetzt. Und ähnlich wie der Papst seine Bannbulle vom 8. August durch ein ausführliches Manifest vom 19. August erläutert hatte, richtete der Herzog unter dem Datum des 5. bzw. 9. September 1460 separate Verteidigungsschriften an Klerus und Landstände von Tirol, um die Ehre seines Hauses zu verteidigen und um die angeblichen Machenschaften des Kardinals bloßzustellen.²⁸

Sogleich folgte von Seiten des Brixener Bischofs eine Gegenschrift, in der der Verlauf des Tiroler Streites aus seiner Sicht dargestellt und die Verfehlungen des Herzogs in vierzehn Artikeln aufgezählt werden.²⁹ Und wiederum verging nicht viel Zeit, ehe von Seiten des Herzogs eine Erwiderung folgte, die vor allem die geistlichen und weltlichen Fürsten der Nachbarländer zu Adressaten hatte.³⁰ In allen diesen Verteidigungsmanifesten werden die landesfürstlichen Hoheitsrechte der Grafschaft Tirol detailliert dargelegt und es wird darauf verwiesen, daß die Tiroler Herrscher seit alters her die Vögte der Diö-

²⁷ Zitiert nach dem Bullarium Romanum, Bd. 5 (Torino 1860) 149f. Vgl. hierzu H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 162ff.

²⁸ A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6) 117 Anm. 41 verweist auf Überlieferungen in lateinischer und deutscher Sprache. G. VOIGT (wie Anm. 6) 381 Anm. 1 nennt als Adressaten, denen diese Schriften zugesandt wurden, u. a. die Bischöfe von Salzburg und Freising, den Dogen von Venedig und den Herzog von Mailand.

²⁹ Zur 14-Artikel-Schrift vgl. G. VOIGT (wie Anm. 6) 391; P. JOACHIMSOHN (wie Anm. 19) 190 Anm. 1 und 224.

³⁰ G. VOIGT (wie Anm. 6) 381f.; P. JOACHIMSOHN (wie Anm. 19) 224.

zese Brixen gewesen seien. Bei der Schilderung des Streites mit Cusanus wird dieser als ein Mann charakterisiert, der unbekümmert um Verträge Ansprüche wider Recht und Billigkeit erhebt, jeden Ausgleich mit Starrsinn zurückweist, mit Hinterlist den Herzog als Verbrecher hinstellt und der mit aller Kraft danach strebt, einen rein weltlichen Streit auf das kirchliche Gebiet hinüberzuziehen, um hier seine schutzlosen Gegner mit geistlichen Waffen zu vernichten. Sigismund appelliert an das gemeinsame fürstliche Interesse: Die fürstlichen Herren müßten sich vorsehen, damit durch solche kirchlichen Eingriffe nicht die Einheit ihrer Landesherrschaften zerstört werde.

Hinter den Erklärungen Sigismunds stand sein Ratgeber Dr. Gregor Heimburg. Um den Herzog und seinen Rat voneinander zu trennen und um den Urheber vieler dieser gefährlichen Pamphlete zu vernichten, erließ der Papst am 18. Oktober 1460 die Bulle »*Salvator humani generis*« gegen Gregor Heimburg, in der dieser gebannt wurde.³¹ In begleitenden Breven, die an mehrere Städte in Deutschland gerichtet waren, erging die Aufforderung, den Advokaten zu vertreiben und seine Güter zu konfiszieren, denn dieser »Sohn eines Teufels, des Vaters der Lügen«, habe sich durch die Anfertigung der herzoglichen Konzilsappellation der Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der Häresie schuldig gemacht. Am 2. November 1460 ließ der Papst die Bulle »*Infructuosos palmites*« folgen, in der der Herzog und alle Helfer bei dessen Konzilsappellation, insbesondere aber Gregor Heimburg, exkommuniziert wurden.³² Und nicht genug damit, erging am 23. Januar 1461 die Bulle »*Contra Sathanae*«, in der Sigismund, seine Räte, der Bischof von Trient, das Domkapitel von Brixen und überhaupt alle Einwohner Tirols, die sich nicht an das verhängte Interdikt gehalten hatten, innerhalb von 60 Tagen vor den päpstlichen Stuhl in Rom geladen wurden, um ihre Rechtgläubigkeit bezüglich des Glaubenssatzes »*Credo in [!] unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam*« nachzuweisen.³³ Offensichtlich unterstellte man den Anhängern des Herzogs, eine Kirchenspaltung zu provozieren.

³¹ Text der Bulle *Salvator humani generis* vom 18. Oktober 1460 bei M. GOLDAST (wie Anm. 24) 1591. Vgl. hierzu A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6) 144; G. VOIGT (wie Anm. 6) 383; H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 169f.

³² Text der Bulle *Infructuoso palmites* vom 2. November 1460 bei G. B. PICOTTI, *La pubblicazione e i primi effetti della »Execrabilis« di Pio II*, in: Archivio della R. Società Romana di storia patria 37 (1914) 50–56. Vgl. hierzu H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 170f.

³³ Text der Bulle *Contra Sathanae* vom 23. Januar 1461 bei M. GOLDAST (wie Anm. 24) 1579–1580. Zur Überlieferung vgl. E. MEUTHEN (wie Anm. 20) 230 Anm. 5.

Auch jetzt ließ die Tiroler Partei nicht lange auf sich warten. In ersten Linie war es Gregor Heimburg, der mit unglaublicher Schärfe und mit beißendem Spott, aber insgesamt doch in einem humanistischen Stil, die Angriffe parierte. Die gegen ihn gerichtete Bulle »*Salvator humani generis*« ließ Heimburg seinerseits verbreiten, allerdings mit kommentierenden Randbemerkungen versehen, in denen das päpstliche Schreiben ins Lächerliche gezogen wurde.³⁴ Im Januar 1461 publizierte Gregor eine eigene Appellation gegen Pius II. an ein künftiges Konzil, die mit den Worten »*Vis consilii expers*« beginnt.³⁵ Von ihr ist nicht nur die lateinische Fassung, sondern auch die zeitgenössische deutsche Übersetzung erhalten. War die Konzilsappellation, die Heimburg im August 1460 für Herzog Sigismund aufgesetzt hatte, noch vorsichtig formuliert und zurückhaltend mit persönlichen Angriffen auf den Papst, so konnte der Jurist nun in eigener Sache seinen Gefühlen freien Lauf lassen. Heimburg bemängelt zunächst das päpstliche Verfahren, da keine Ladung und Anhörung des Beschuldigten erfolgt sei. Dann greift er die Lehre des Papstes über das Verhältnis von Papst und Konzil an, indem er – ohne den Primat als solchen zu leugnen – die Berufung aller Apostel durch Christus in Erinnerung ruft und indem er an den Ausspruch erinnert, den die Anhänger der konziliaren Bewegung so oft zitiert haben: »*orbis maior est urbe*«. Mit teils derber, teils humanistisch eleganter Polemik greift Heimburg Papst Pius II. persönlich an. Er formuliert aber auch Kritik an dem päpstlichen Verständnis von Kirche und an der panischen Angst, mit der man zu Rom auf jeden Ansatz einer konziliaren Auffassung reagiere. Gerade diese ekklesiologischen Abschnitte sind es wohl gewesen, die überall in Europa auf ein unglaublich großes Interesse gestoßen sind. Der Grad der Verbreitung der handschriftlichen Abschriften von »*Vis consilii expers*« ist fast so hoch, als sei schon die Publikation durch den Buchdruck erfolgt.

In diesem Streit, bei dem es schon lange nicht mehr um das Hochstift Brixen ging, trat nun wieder die Partei des Bischofs in Erscheinung. Ein päpstlicher Jurist, der als Auditor der Rota Romana tätig war, versuchte, die Appellation des Heimburg durch eine »*Replica*« zu

³⁴ Text der »Scholien« bei M. Goldast (wie Anm. 24) 1592; vgl. hierzu H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 171f.; W. BAUM (wie Anm. 6) 403.

³⁵ Text der lateinischen Appellation vom Januar 1461 (»*Vis consilii expers*«) bei M. GOLDAST (wie Anm. 24) 1592–1595. Text der deutschen Version bei P. JOACHIMSOHN (wie Anm. 19) 197–204. Zu weiteren Drucken und zur handschriftlichen Vorbereitung vgl. H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 172 Anm. 109 und 175 Anm. 121.

bekämpfen.³⁶ Teodoro de'Lelli, so heißt der für Cusanus auftretene Anwalt, verweist insbesondere darauf, daß der Papst ein »*princeps legibus solutus*« und somit an das positive Recht nicht gebunden sei. Heimbürg habe also ohne rechtliches Gehör durch den Papst verurteilt werden können. Der päpstliche Jurist vertritt somit die Auffassung, daß die Ladung und die damit verbundene Gewährung des rechtlichen Gehörs nur im positiven, nicht aber im göttlichen Recht begründet sei. In der Konzilsappellation sieht Teodoro de'Lelli eine Leugnung des päpstlichen Primats. Um diesen Angriff auf das Papsttum abzuwehren, preist de'Lelli in seiner Apologie überschwenglich das Prinzip der päpstlichen Monarchie.- Sogleich darauf erwiderte Gregor mit einer »*Apologia contra detractones et blasphemias Theodori Laelli*«.³⁷

Die Aufzählung der Streitschriften im Tiroler Streit ist bereits jetzt ermüdend lang und doch noch immer nicht zu Ende. Am 16. März 1461 erneuerte Herzog Sigismund seine Konzilsappellation,³⁸ während am 2. April in der Gründonnerstagsbulle der Herzog und sein Helfer Gregor Heimbürg feierlich verflucht wurden.³⁹ Nichtsdestotrotz reiste Heimbürg durch Deutschland und Frankreich und versuchte, bei den Fürsten und Königen Unterstützung für die Sache von Herzog Sigismund zu gewinnen. In diesem Zusammenhang hat er im Juni anlässlich eines Fürstentages zu Mainz ein Manifest mit der Adresse »An die Liebhaber der Gerechtigkeit« publiziert, in dem der Tiroler Streit, aber auch der Streit des Gregor Heimbürg dargestellt werden. Am Schluß wendet sich Gregor Heimbürg an das Nationalgefühl der Deutschen, die von Rom ausgeplündert und mißhandelt würden wie kein anderes Volk auf der Erde: »Darum erwacht einmal, ihr Deutschen, und nehmt euch eures Gemeinwesens an. Laßt nicht untergehen die heilsamen Dekrete der Konstanzer Synode, die vom

³⁶ Die »*Replica*« des Teodoro de'Lelli, beginnend mit den Worten »*Oblatrantem te, Gregori*«, bei M. GOLDAST (wie Anm. 24) 1595–1604 und bei H. A. OBERMANN, D. E. ZERFOSS, W. J. COURTENAY, *Defensorium obedientiae apostolicae et alia documenta* (Cambridge, Mass. 1968) 214–228 (mit englischer Übersetzung).

³⁷ Gregor Heimbürgs »*Apologia*«, die mit den Worten »*Apud Ciceronem*« beginnt, bei M. GOLDAST (wie Anm. 24) 1604–1625. Vgl. hierzu P. JOACHIMSOHN (wie Anm. 19) 228ff.; P. JOHANEK (wie Anm. 19) 638 Nr. 14.

³⁸ Text der Appellation vom 16. März 1461 (»*Cum in gravatorum*«) bei M. GOLDAST (wie Anm. 24) 1580–1583. Zur Überlieferung der auch in deutscher Sprache publizierten Berufungsschrift vgl. P. JOACHIMSOHN (wie Anm. 19) 215ff. und P. JOHANEK (wie Anm. 19) 637f. Nr. 11.

³⁹ Zur Bulle *In coena Domini* vom 2. April 1461 vgl. H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 177f.

heiligen Basler Konzil erneuert worden sind. Achtet euer Gemeinwesen höher als das Geschwätz der päpstlichen Gesandten. . .«⁴⁰

Gegen Ende der Auseinandersetzung kommt es noch einmal zu einem gewaltigen Schlagabtausch. Nikolaus von Kues schrieb im Juli 1461 eine Streitschrift, die an Herzog Sigismund gerichtet ist und die mit den Worten »*Citatus es*« beginnt.⁴¹ Ziel dieser Schrift ist es, dem Herzog vor Augen zu führen, daß Gregor Heimburg, dieser »*Errorius*«, ein »*venditor verborum*«, ein »*homines litibus involvens*« sei, der der Tiroler Sache nur schade. Den Angriffen auf Heimburg läßt Cusanus eine ausführliche Darstellung und Begründung der Hoheitsrechte des Brixener Hochstifts folgen.

Kaum war diese Schrift erschienen, publizierte Gregor Heimburg eine wütende Gegenschrift gegen den »*Cancer Cusa*«.⁴² Er verspottet den Kardinal als einen Versager, der im juristischen Feld keinen Erfolg gehabt und deshalb zur Theologie geflüchtet sei. Er erinnert Cusanus daran, daß dieser einst auf Seiten des Konzils gestanden habe und dann schmachvoll zum Lager der Papstanhänger übergelaufen sei. Wenn man von der bloßen Polemik absieht, so geht es Heimburg um zwei sachliche Themen, zum einen um den Nachweis seiner Rechtgläubigkeit und zum anderen um das richtige Verständnis des Verhältnisses von Papst und Konzil. Cusanus hatte vorgetragen, die Berufung an das künftige Konzil verschleppe den Prozeß ins Ungewisse, weil man nicht wisse, ob in den nächsten vierzig Jahren überhaupt ein Konzil stattfinden werde. Nunmehr erinnert Heimburg an das Dekret »*Frequens*«: *Et idcirco decrevit, sacra concilia de decennio in decennium celebrari, ergo quadringentorum annorum protelationis praetensio inanita est.* Zum Argument, der Papst stehe über dem Konzil, trägt Heimburg vor: *Iudicatur etiam archiepiscopus a synodo provinciali, quam tamen ipse*

⁴⁰ Zitiert nach A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6) 222f.; vgl. hierzu P. JOACHIMSOHN (wie Anm. 19) 220f.

⁴¹ Nikolaus von Kues, *Responsa pulchra contra Errorium et mendacia Sigismundi (Citatus es)* ist bislang noch nicht gedruckt. Über die handschriftlichen Überlieferungen vgl. H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 343 Anm. 15. Vgl. hierzu A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6) 233f.; G. VOIGT, (wie Anm. 6) 407f.; H. ZIMMERMANN, *Der Cancer Cusa und sein Gegner Gregor-Errorius. Der Streit des Nikolaus Cusanus mit Gregor Heimburg bei Thomas Ebdorfer*, in: *Österr. Archiv für Kirchenrecht* Bd. 34 (1983/84) 10–28, insbes. 11 Anm. 5.

⁴² Gregor Heimburg, *Invectiva in cardinalem Cusanum »Cancer Cusa«*, abgedruckt bei M. GOLDAST, (wie Anm. 24) 1626–1631. Vgl. hierzu A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6) 235; G. VOIGT (wie Anm. 6) 408; P. JOACHIMSOHN (wie Anm. 19) 226ff.; H. ZIMMERMANN (wie Anm. 41) 10–28; P. JOHANEK (wie Anm. 19) 638 Nr. 12; H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 343f.

creavit vel indixit . . . Regem Francorum iudicat parlamentum, imperatorem Romanorum palatinus Rheni . . . Er verweist also auf verfassungsrechtliche Beispiele, nach denen Herrscher in bestimmten Fällen von Institutionen, die rangmäßig unter ihnen stehen, gerichtet werden können.

Am interessantesten ist aber jene Stelle des Dialogs zwischen Cusanus und Heimburg, die das Problem des noch nicht einberufenen, also »künftigen« Konzils behandelt. Nikolaus von Kues hatte eingewandt, man könne möglicherweise an ein bereits einberufenes und versammeltes, nicht jedoch an ein überhaupt noch nicht konstituiertes Konzil appellieren. Dies läßt Heimburg nicht gelten, denn während der Pausen zwischen den allgemeinen Konzilien sei die Gewalt des Konzils nicht aufgehoben: *quia perpetua est ecclesiae auctoritas, sive sit congregata, sive dispersa.*⁴³

Nach diesem Duell der juristischen Manifeste und Pamphlete im Juli und August 1461 ging der Tiroler Streit bald seinem Ende zu.⁴⁴ Zwar erschienen noch einige Gutachten und Appellationen, aber nun wirkte die Machtpolitik mit ihren Mitteln.⁴⁵ Zwar scheiterten Friedensverhandlungen zu Venedig, an denen auf päpstlicher Seite Teodoro de'Lelli und auf der des Herzogs Gregor Heimburg und Lorenz Blumenau beteiligt waren, doch führten die Friedensverhandlungen zu Wien, an denen der päpstliche Gesandte Rudolf von Rüdesheim teilnahm, am 2. Februar 1464 endlich zum Friedensschluß. Am 2. September 1464 konnte Rudolf von Rüdesheim den Bann über den Herzog und das Interdikt über Tirol aufheben. Nur Gregor Heimburg blieb von dem Friedensschluß ausgenommen und wurde weiter als exkommunizierter Ketzler behandelt.

⁴³ Zu dieser Problematik zuletzt J. HELMRATH, *Basel, The Permanent Synod? Observations on Duration and Continuity at the Council of Basel (1431–1449)*, in: *Nicholas of Cusa on Christ and the Church*, hg. von G. Christianson u. Th. M. Izbicki (Leiden-New York-Köln 1996) 35–56, insbes. 46f.

⁴⁴ Zur Beilegung des Brixener Streites vgl. A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6) 254ff. u. 274ff.; G. VOIGT (wie Anm. 6) 414ff.; A. POSCH (wie Anm. 6) 249ff.; W. BAUM (wie Anm. 6) 416ff.

⁴⁵ Aus der Feder des Cusanus stammt ein Gutachten, das am 23. August 1461 in Orvieto fertiggestellt wurde; vgl. A. JÄGER, Bd. 2 (wie Anm. 6) 227–230 u. G. VOIGT (wie Anm. 6) 411. – Weitere Appellationen des Brixener Domkapitels und Herzog Sigismunds datieren vom 15. bzw. 19. März 1462; vgl. H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 178f.

5. Die Folgen des Streites

Der Verlauf des Kampfes zwischen Nikolaus von Kues und Herzog Sigismund hat erkennen lassen, daß sich der Schwerpunkt der Auseinandersetzung im Laufe der Jahre verschoben hatte. Ging es anfangs um die Rechte des Brixener Hochstiftes und um den Angriff auf einen Kardinal der Kirche, so stand im weiteren Verlauf immer mehr im Mittelpunkt das Problem »Papst und Konzil«. Dies zeigt gut die Bemerkung des Cusanus, man habe in den Friedensverhandlungen deshalb so viel Entgegenkommen gezeigt, um die Gegner von erneuten Konzilsappellationen abzuhalten.⁴⁶ Pius II. war es, dem es mehr darauf ankam, daß die Konzilsfrage aus der öffentlichen Diskussion verschwand, als daß er den Tiroler Streit bis zum letzten durchstehen wollte. Dieser Papst, der sich als Monarch der Kirche im Sinne des antiken Prinzipats verstand, wollte den Ruf nach einem Konzil – je schneller desto besser – zum Schweigen bringen.

Daß der Ruf nach einem Konzil die eigentliche Brixener Streitsache übertönt hatte, war das Werk der juristischen Berater des Herzogs. Als erster Anwalt des Herzogs betrat Dr. Lorenz Blumenau die Bühne. Dieser hatte, wie Hartmut Boockmann⁴⁷ gezeigt hat, nach einem Studium in Padua und Bologna den *Doctor iuris utriusque* erworben. Zunächst war er dann als Rat des Deutschordensmeisters tätig, bis er 1457 in den Dienst von Herzog Sigismund trat. Während des Tiroler Streites ist es sicher Blumenau gewesen, der die Appellation des Herzogs vom 14. Juli 1460 an den besser zu unterrichtenden Papst entworfen hatte. Er hatte versucht, den Überfall des Herzogs auf Cusanus mit dem Satz zu verteidigen, daß sein Herr nur auf die Gewalt des Kardinals reagiert habe und daß man sich gemäß dem Naturrecht vor Gewalt mit Gewalt schützen dürfe. Er wäre wegen dieser Argumentation fast eingekerkert worden. – Am übrigen Verlauf des Streites ist Blumenau nicht mehr direkt beteiligt. Erst bei den Friedensverhandlungen in Venedig im Jahre 1462 ist er wieder für den Herzog tätig.

Ganz im Vordergrund des Streites steht Dr. Gregor Heimburg. Wie Morimichi Watanabe⁴⁸ aufgezeigt hat, war Heimburg in Schweinfurt

⁴⁶ Vgl. G. VOIGT (wie Anm. 6) 416.

⁴⁷ H. BOOCKMANN (wie Anm. 23).

⁴⁸ M. WATANABE, *Imperial Reform in the Midfifteenth Century: Gregor Heimburg and Martin Mair*, in: *The Journal of Medieval and Renaissance Studies* 9 (1979) 209–235; DERS., *Duke Sigismund and Gregor Heimburg* (wie Anm. 19) 559ff.

zur Schule gegangen und dann nach einem Rechtsstudium zu Wien 1430 in Italien (Padua?) zum *Doctor iuris utriusque* promoviert worden. Als Generalvikar des Erzbischofs von Mainz nahm er am Basler Konzil teil, wo er sowohl Enea Silvio Piccolomini, den späteren Papst Pius II., als auch Nikolaus von Kues kennenlernte. Besonders erfolgreich war sein Wirken im Sinne der kurfürstlichen Neutralitätspolitik. Von 1435–1461 hat Heimburg mit geringen Unterbrechungen als Justitiar der Reichsstadt Nürnberg gewirkt. Ab dem Herbst 1459 vertritt er die Sache Herzog Sigismunds. Die Art und Weise, wie der Streit ausgetragen wurde, dürfte entscheidend durch ihn bestimmt worden sein. Später ist Heimburg für Georg Podiebrad von Böhmen tätig gewesen.

Welche Juristen für Nikolaus von Kues in der Anfangsphase des Streites tätig sind, ist nur schwer auszumachen. Es spricht viel dafür, daß der in Padua 1423 zum *Doctor decretorum* promovierte Jurist viele Schriften selbst entworfen hat.⁴⁹ Es ist ziemlich sicher, daß Cusanus Autor der 14-Artikel-Schrift, der Streitschrift »*Citatus es*« und eines vom 23. August 1462 datierten Gutachtens für den Papst ist. Im Januar 1461 tritt Teodoro de'Lelli für den Brixener Bischof ein.⁵⁰ Der 1427 zu Terni geborene Jurist hatte in Padua studiert und dort den *Doctor utriusque iuris* erworben. Er wurde dann Auditor Rotae. Bei der Revision des Prozesses gegen Jeanne d'Arc erstattete er ein Gutachten, in welchem er sich zugunsten der Jungfrau von Orléans äußerte. Er war Domherr in Trient, als er auf Seiten des Cusanus in den Streit eingriff. Daß er 1462 zum Bischof von Feltre und Belluno ernannt wurde, dürfte ein Zeichen der Anerkennung für die geleisteten Dienste gewesen sein. In der Folgezeit tritt de'Lelli noch häufig als juristischer Gutachter in Erscheinung, wobei ihm das monarchisch-absolute – weder durch ein Konzil noch durch den Senat der Kardinäle eingeschränkte – Papstamt als Ideal erscheint.

Schließlich tritt noch als juristischer Helfer auf Seiten des Cusanus Rudolf von Rüdesheim auf.⁵¹ Der in Rüdesheim am Rhein im Jahre

⁴⁹ Zum Studium des Cusanus in Padua vgl. A. KRCHNÁK, *Die kanonistischen Aufzeichnung des Nikolaus von Kues in Cod. Cus. 220 als Mitschrift einer Vorlesung seines Paduaner Lehrers Prosdocimus de Comitibus*, in: MFCG 2 (1962) 67–84.

⁵⁰ Zu Teodoro de'Lelli vgl. die Hinweise auf die Literatur bei H.-J. BECKER (wie Anm. 17) 341 Anm. 16.

⁵¹ J. ZAUN, *Rudolf von Rüdesheim* (Frankfurt 1881); J. KOPIEC-F. M. DOLINAR, Art. »*Rüdesheim, Rudolf*«, in: *Die Bischöfe des heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648*, hg. von E. Gatz (Berlin 1996) 601–603.

1402 geborene Rudolf studierte in Heidelberg und Rom. Dort wurde er 1428 zum *Doctor decretorum* promoviert. Als Prokurator des Domkapitels zu Worms nahm er am Basler Konzil teil, wo er den späteren Papst Pius II. und vermutlich auch Nikolaus von Kues kennenlernte. Seit 1437 stand er in kaiserlichen Diensten und wurde 1441 nobiliert. 1458 wurde er zum päpstlichen Referendar ernannt, danach war er als päpstlicher Legat tätig. 1463 wurde er von Pius II. zum Schiedsrichter im Tiroler Streit bestellt und erledigte diese Aufgabe erfolgreich. 1468 wurde Rüdeshaim Bischof von Breslau.

Was die Bedeutung der Juristen für die Lösung des konkreten politischen Streites um das Hochstift Brixen angeht, so ist sie eher gering einzuschätzen. Wenn der Brixener Bischof seine Diözese wieder mit voller Jurisdiktion erhält, bezogen auf den Status des Jahres 1460, umgekehrt jedoch der Bischof Herzog Sigismund mit den Lehen, die der Tiroler Landesherr vorher vom Hochstift besaß, belehnen muß, so bleiben die landesherrlichen Rechte des Grafen von Tirol ebenso wie seine Vogteirechte ungeschmälert. Es war die politische Konstellation des Jahres 1464, die dieses Ergebnis herbeiführte. Im Bistum schien alles wieder wie früher zu sein.

Ganz anders aber ist die Wirkung des Brixener Streits für die Reichs- und Kirchengeschichte einzustufen. Der ursprüngliche Streit, der sich um die Trias von Landesherrschaft, Kirchenhoheit und kirchliche Reform gedreht hatte, war unter den Händen der Juristen in eine ganz andere Richtung gelangt: Während sich der Angriff auf die Person des Kardinals als Angriff auf die Majestät des Papstes darstellte, versuchten die Ratgeber Sigismunds, die Karte des Konziliarismus gegen den imperialen Papst auszuspielen. Daß dieser Streit die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit gewinnen konnte, geht in erster Linie auf Gregor Heimburg zurück, der sein Publikum in ganz Europa suchte und es dank seiner mitreißenden humanistisch-grobianischen Rhetorik auch erreichte. Er suchte letztlich nicht das Gerichtsforum der Kirche oder des Kaisers, nicht das des Konzils und auch nicht das der Kurfürsten, er suchte das Forum der öffentlichen Meinung. Allerdings war die Mischung von Argumenten, die seine publizistischen Schriften enthielten, sehr brisant: Neben der bekannten Liste von Gravamina der deutschen Nation, mit denen sich die weltlichen Fürsten durch die Kirche beschwert sahen, enthielten die Manifeste einen latenten Angriff auf die Verfassung der Kirche und letztlich, da das Heilige Römische Reich mit der Kirche eng verbunden war, auch auf die Stellung des Kaisers. In allseits beliebte Spottverse

verpackt, die mit einer guten Prise eines antirömischen Affekts gemischt waren, waren diese Attacken sehr erfolgreich. Die Flugschriften von Herzog Sigismund und seines juristischen Helfers Gregor Heimburg haben im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts in den zahlreichen Krisen, u. a. um den Mainzer Stuhl und um Georg Podiebrad von Böhmen,⁵² weitergewirkt. Die wiederholten Appellationen an ein künftiges Konzil, denen man mit Verboten nicht Einhalt bieten konnte, erinnerten schmerzlich an eine ausgebliebene Reform, die noch immer von einem nachfolgenden Konzil erhofft wurde. Heimburg erkannte, daß die erstarrte päpstliche Monarchie, wie sie Pius II. ausgeformt hatte, nichts mehr fürchtete als eine konziliare Bewegung. So erstarrte die Kirchenreform zwischen einer konziliaren Idee, die durch die Politik der Staaten zerrieben wurde und die nun kraftlos geworden war, und einem Papsttum, das sich als eine imperiale Macht verstand. Die Flugschriften im Tiroler Streit machten sich die Situation zunutze und verstärkten noch die Krise der Kirchenreform. Sie haben die Entwicklung zu einem Staatskirchentum in den deutschen Territorien gefördert und der Reformation des 16. Jahrhunderts den Weg bereitet.

⁵² Grundlegend hierzu K. MENZEL, *Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459–1463* (Erlangen 1868) und A. ERLER, *Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459–63* (Wiesbaden 1964) bzw. F. G. HEYMANN, *George of Bohemia, King of Heretics* (Princeton 1965).